

Vorlage Nr.: 2022/158

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Landrat	21.11.2022
Kreistag	Landrat	28.11.2022

Verfahren zur Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors

Beschlussvorschlag:

1. Die Stelle der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors und der Kämmerin / des Kämmerers wird gemäß § 47 Abs. 2, 4 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 GO NRW ausgeschrieben.
2. Der Kreistag stimmt der beigefügten Stellenausschreibung zu.
3. Für die Suche und Ansprache geeigneter Kandidat*innen wird eine externe Personalberatungsagentur beauftragt.
4. Die Wahl der Kreisdirektorin/des Kreisdirektors soll in der ersten Kreistagssitzung 2023 durchgeführt werden.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die aktuelle Amtszeit des Kreisdirektors und Kämmerers Herrn Butz endet am 30.06.2023.

§ 47 Abs. 1 KrO NRW regelt die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrates. § 15 S. 1 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen enthält die Regelung, dass der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin des Landrates vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird.

Gemäß § 47 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 GO NRW darf die Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Eine Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors in der ersten Kreistagssitzung des Jahres



Klimpel
Landrat

2023 wäre demnach möglich, da die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers am 30.06.2023 endet.

Kreise sollen gemäß § 47 Abs. 4 KrO NRW einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen. Bisher hat der Kreisdirektor des Kreises Recklinghausen auch immer das Amt des Kämmerers wahrgenommen.

Die gewählte allgemeine Vertreterin / der gewählte allgemeine Vertreter des Landrats führt gemäß § 47 Abs. 2 S. 3 KrO NRW die Amtsbezeichnung Kreisdirektor*in und muss über die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Auch müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 119 Landesbeamtengesetz NRW für die Berufung als kommunaler Wahlbeamter vorliegen. Diese gesetzlichen Anforderungen werden in der anliegenden Stellenausschreibung berücksichtigt.

Die Wahl bedarf zudem der Bestätigung der Bezirksregierung (§ 47 Abs.2 S. 4 KrO NRW).

Seitens der Politik wurde angeregt, eine externe Personalberatung für die Suche nach geeigneten Kandidat*innen zu beauftragen.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☒ Ja	☐ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☒ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		